

Mittheilungen

des

historischen Vereins für Krain.

Viertes Quartal.

Vergleichung

zwischen Oesterreich, Steyer, Karnten, Crain u. Görz wegen der Einlaag u. derselben Tag. ddo. Wienn 3. December.

1 5 4 2.

Als sich zwischen den Ehrsamten Landschaften fürnehmlichen des Erzherzogthums in Oesterreich unter u. ob der Enns an Einem, und denen Dreyen Fürstenthümern Steyer Karnten u. Crain, sambt der fürstl. Graffschaft Görz andern Theils von wegen der Ansagen, Maasß, Tax u. andern, darin ein Land für das andere beschwehrt zu seyn vermeinet, und nun ein Zeit her Irrung u. Miß Verstand gehalten, derowegen dan solches alles zu vergleichen zu vor verschienes neun u. dreyßigsten, und folgendes zu Prag des zwei u. Bierzigsten Jahrs zwey Compromißs aufgericht u. gefertiget worden, weil ¹⁾ aber auf Rom. zu Hungarn u. Böhaimb. Königl. Majt. Unfers allergdigsten herrn u. Landesfürsten Erforderung der zusamen kunft hieher gegen Wienn vor Ernenter fünf Nieder Oesterreichischen Erblanden u. Graffschaft Görz Aufschuß u. Gesandten mit genugamen Gewalten ankomen, haben sich dieselben Gesandten u. Aufschuß von den Ehrsamten Landschaften wegen freündlichen u. Nachbarlichen aller u. jeder Sachen aussere Obmanns ²⁾ und Mittel Personen mit einander verglichen wie hernach folgt.

Anfanglichen ³⁾ was ein jeder Landmann, ausländig Fürsten, Praelaten u. andere Ständ Niemand ausgeschlossens jedes lands u. der Graffschaft Görz für Gültten, Nutzungen u. jährliche Einkommen und Vogteyen hat

Nach was nach der Türken Einzug u. Verderben Gestift noch täglich u. hinfür wieder Aufrecht würdet ¹⁾ nach Herrn Anschlag betheuert u. gerait. ²⁾ solches alles solle lauter und particulariter in vorfertigten u. glaubwürdigen Einlagen angezeugt, in die Gült Bücher kommen, eingeschrieben u. darauf gleichmäßig angeschlagen werden-

Neimßlichen in Wein, Bergrechten, Zehnten u. halbbaus ³⁾ in Wein oder Geld.

Nachdem zu bedencken, das der Wein Zehndt, u. das halbbau jedes Jahrs nicht wie das Bergrecht gleich, u. ein Jahr mehr u. weniger tragt, so solle in Jedem Land das Zehndt u. halbbaus Gefähl in Wein oder Geld in dem Einlegen drey Jahr die nächsten nach einander von einem Gutten, Mittel u. letzteren Jahren neben ein ander eingelegt u. zu samen in ein Summa gerait, und alsdan in drey Theil getheilet werden, u. was zu einem Theil bleibt, für ein Jährlich u. gewiß Einkomen in das Gült Buch eingeschrieben u. aufs Pfund ⁴⁾ was bewilligt angeschlagen werden.

Oesterreich Unter der Enns Gut, als zu Purg, von Höfflein, Neünburg ⁵⁾, Mödling, Perchtolstorff u. derselben Orten um Bontz gegen Paden ⁶⁾, Enzersdorf, Bistenberg ⁷⁾, Riez u. Riezbach ein Dreyling Wein so Vier u. zwanzig Emmer hält Pf. 6 „ — „ Gebührt ein Emmer um „ 2 „ — zu Mittern orten in der Eben so zu nächst an die berg Stoffen. Ein Dreyling Wein Pf. 4 „ — „ — Emmer — 1 „ 10 „ ⁸⁾ Lezer u. die gar in der Eben, fern v. Berg ligen, darin begriffen die Wachau, Marchfeld, Paldcha u. bey der Neüstadt umbher ein Dreyling Wein Pf. 3 „ — „ — Emmer „ 1 „ —

1) Weil aber auf Begehren Sr. röm. Maj. König von Ungarn u. Böhmen, daß die Zusammenkunft zu Wien Statt finde, — der Ausschuß der vorbenannten österr. Erbl. ... Kaiser Carl V. hatte seinen Bruder Ferdinand 1531 zum röm. König wählen lassen, 1532 gaben auch die protestantischen Fürsten (in Folge des vorläufigen Religionsfriedens zu Nürnberg) ihre Zustimmung: daher an dieser Stelle der Ausdruck „Röm. Majestät.“

2) ohne einen Schiedsrichter.

3) Erstens, was ein jeder Landbewohner, (ausländische Fürsten, Prälaten und andere Stände — ohne Ausnahme —) in jedes der genannten fünf österr. Erblande.

1) gestiftet und errichtet würde.

2) richtig gestellt würde, — das alles solle u. s. f.

3) Halbbau — die Hälfte des von einem Gutspächter an den Eigenthümer statt eines bestimmten Pachtgelbes abzuleisenden Ertrages.

4) Einheit zur Werthbestimmung eines Grundes, insbesondere Weingeländes, auch Ausmaß, Maßstab der Steuerquote u. dgl. V. 8

5) Korneuburg

6) Baden

7) Bisamberg.

8) 1 Pf. 10 s. Vergl. S. 35, Sp. 1, 3. 24.

Österreich ob der Enns

Nachdem desselben Landes gewachs und bau an Wein schlecht und geringschätzigen, ist gegen Oesterreich unter der Enns zum letztern und der dritten Summa der Emmer gerait » — » 1 $\frac{1}{2}$ Ein dreyling so auch 24 Emmer halt um 3 Pf. » — »

Fürstenthumb Steyer.

Wein ist auch ernentes Erz Herzogthums Oesterreich unter der Enns gewachs noch zu den zweyen Mässigungen als den mittleren und letzteren Gerait, nemlichen an den hernach Gestellten Posten, und mittleren Gebürgen. Als

Luettenberg am Khay-Friedau

Santag, Kathersperg, Pettau.

Von Wurmberg gegen S. Peter, von S. Peter für Mahrburg auf bis gegen Gämbs, von Gämbs gegen Wiltshaus, Roster, Lembacher, Pigkher, Frauenheimer u Zogendorffer, und an etlichen guten Gebürgen; als Jörnighall, Wittshein und Gämbliz, alles Püchl Wein. Ein Dreyling zu 24 Emmer » 4 Pf. » — » Item zu letzteren Orten, und gar von ihren obangezeigten Bergen, und Püchl ein dreyling » 3 Pf. » —

Kärntzen

Wein, des Lands ob der Enns gewachs gleich zu raiten Ein Emmer — » — » 1 $\frac{1}{2}$ Ein dreyling, so 24 Emmer halt » 3 Pf. » —

Crain

Wein, nachdem dieselben an den gewachs, als Wippacher, Rainfall, Terrant, und Mahrwein haben, seyn dieselben in 3 Tax, wie gegen Oesterreich unter der Enns gestellt. Wippacher und Reinfall zweyen Emmer so Ein Wiener Emmer macht 2 $\frac{1}{2}$ Terrant den Emmer 1 $\frac{1}{2}$ 10 dl. Mahrwein den Emmer 1 $\frac{1}{2}$ —

Fürstlich Graffschafft Görz

Ist in dergleichen, wie Oesterreich unter der Enns, und Land Crain, mit ihren gewachs als Reinfall, Wippacher, und Egkwein ¹⁾ Rankhwein ²⁾ und Terrant, auch in die 3 tax u Maas des Emmer kommen Reinfall, Wippacher und Egkwein den Emmer Wiener Maas 2 $\frac{1}{2}$ Rankh, gut und süß Terrant Wein den Emmer 1 $\frac{1}{2}$ 10 dl. Sauer, Khanall, Kenth ³⁾ u dergleichen Wein den Emmer 1 $\frac{1}{2}$

Und so vill also das Gewachs der Weine die 5 Erbland u graffschafft Görz belangt, soll durchaus in Jener Maas nach Oesterreich treulichen angezeigt, und wie hievor gemelt, gleichmässig taxiert und besteuert werden.

Weingarten, welcher Innländiger Landmann für Ein hundert Pfund Pfening Werth hat, wie den solche zu verkauffen seyn möchten, dem soll allweg darvon gerait

werden für Gült 1 $\frac{1}{2}$. Und den Ausländischen Fürsten, Praelaten u anderen Ständen v 40 fl. Rheinisch werth gült auch 1 $\frac{1}{2}$. Leicht so vill Einer schock, Sechzig Fisk für eins zu raiten einsetzt, soll allweg der dritte Theil davon abgezogen und zu Verlust gelassen, und alsdann erst auf die $\frac{2}{3}$ tel angeschlagen werden, je für ein schock in die Gült 1 $\frac{1}{2}$ Allerley Traid, schweres Ringes, Dienst und Zehend auch anders Einkhomen, Mässigung, welches alles so vill die Maas als Mut und Mezen, Ellen und Gewicht belangt soll in allen 5 Erblanden u graffschafft Görz durchaus nach dem Wienerischen Muth, deren 30 Mezen zu raiten, Ellen und Gewicht austheilt und eingelegt werden. 1 Muth: Waiz 2 Pf. 4 $\frac{1}{2}$, Halbwaiz 2 Pf. 2 $\frac{1}{2}$, Korn 2 Pf., Gersten 2 Pf., Spelten oder Tunkhl 2 Pf., Haabern 1 Pf. 2 $\frac{1}{2}$, Magen 4 $\frac{1}{2}$, Hanff 2 $\frac{1}{2}$; 1 Mezen: Pfennich 10 dl., Brein oder Gries 16 dl., Arbei 16 dl., Haiden 6 dl., Eisen 10 dl., Himeltau 10 dl., Pen 10 dl., Hiersch 8 dl., Ziser 20 dl., Cirich 5 dl., Meel 16 dl., Gries 20 dl., Sau gost oder Akherrän 9 dl.; Haar Ein Pfund 10 dl. Strehn Garn 3 dl., Ellen Farben Tuch 6 dl., Kuyfen Tuch 4 dl., Ledden 6 dl., Ein Pfund Saffran 1 Pf. 4 $\frac{1}{2}$, das Both 11 $\frac{1}{2}$ halm., Ein Pfund Pfeffer 1 Pf. 3 $\frac{1}{2}$ 20 dl., Ein Mezen Zwiffel 14 dl., Ruben 4 dl., Ein Zuder Kraut 2 $\frac{1}{2}$, Ein Emmer Kraut 20 dl., Ein Kessel Kraut 4 dl., Ein Pfund Kraut 2 $\frac{1}{2}$, Ein Ment Jan 1 $\frac{1}{2}$, Ein Mezen Wigkhen 8 dl., Ein Mezen Äpfel 4 dl., Ein Hacken 6 dl., Ein Pfund Welsch Nuß 2 dl., Ein hundert Lffel 10 dl., Ein Emmer Bier 24 dl., Ein Mezen Hopfen 4 dl., Ein hundert Regelsbirn 6 dl., Ein shlegel in ein neuen Sack 4 dl., Sieben bad Hutt 1 dl. Ein Tausend spindel 2 dl., Ein Zuder Holz 8 dl., Ein Stang Eisen 12 dl., Ein hundert Raiff Stangen 8 dl., Ein Zuder Stroh 16 dl., Ein Zuder Schab 1 $\frac{1}{2}$ 2 dl., Grumath für 24 dl., Ein hundert Schisseln 25 dl., Ein hundert groß schisseln 1 $\frac{1}{2}$ 5 dl., Ein Hueff Eysen 2 dl., Ein Schlacht Rind 2 $\frac{1}{2}$ 20 dl., Ein Kalb ohne Haut u Fuß 16 dl., Ein neues Heffen 1 halm dl., Ein baum shab 4 dl., Ein Ploch Holz 4 dl., Ein Zuder Zauvratten 4 dl., Ein Zuder Rärten 6 dl.; Item Kuchl Dienst und anderes. Ein Ochsen 2 Pf. Ein Kiz 10 dl., Ein Lamp 12 dl., Ein Frischling 1 $\frac{1}{2}$ 2 dl., Ein Schoff 20 dl., Ein Kalb 1 $\frac{1}{2}$ 2 dl., Ein Schwein 2 $\frac{1}{2}$, Ein Priebeuch 3 $\frac{1}{2}$, Ein Schweinen backhen 1 $\frac{1}{2}$, Ein Ganns 9 dl., Ein Gochruk 6 dl., Ein Ghnaitl 4 dl., Ein Jerchen 2 dl., Ein Achterin grundl 10 dl., Ein Essen Fisk 6 dl., Ein Reinankhen 4 2 dl., Ein Achterin Kafu 12 dl., Ein Achterin Pfeillen 10 dl., Ein Fisk so man Nasen nennt 1 dl., Drey Haring 2 dl., Ein Allen 4 dl., Ein Pfund Hausen 8 dl., Ein Karpfen 5 dl., Ein Kapaun 4 dl., Ein Fasching Henn 3 dl., Ein Junges Huen 2 dl., Zehen Uyr 1 dl., Ein waag Käß hat 4 Pfund 12 dl., Pech oder Harz 10 Pfund 4 dl., 4 Achterin 10 Pfund. Ein Achtel Schmalz 1 $\frac{1}{2}$ 2 dl., 4 Achterin 1 Achtel; Ein Achtel Honig 1 $\frac{1}{2}$ 2 dl., 32 Achterin 1 Emmer, Ein Zuder Bretter 10 dl., 1 Emmer ist 8 Achtel; Ein Haslhuhn 5 dl., Salz 2 Pfund 1 dl., 4 Semmel 1 dl., 1 Semmel weckh 8 dl.,

1) Coglio, (Quisia, S. Florian u. a.)

2) Wein von Ronchi bei Monfalcone?

3) Roncina ober Canale?

1 Pfund Wachs 16 dl., 1 Pfund Magdel 4 dl., 1 Pfund Baumöl 6 dl., Ein Pfund Inslicht 4 dl., Ein Hammen 4 dl., Ein Nuchorn 1 dl., Ein Marder Balg 1 f. 2 dl., Ein Haasen 1 dl., 2 Willich 1 dl., Wäntl Vögel daran 4 zu raiten 6 dl., Ein hundert Kreusen 6 dl., Ein Tausend Wein stecken 3 f., Ein Fuchs Balg 24 dl., Ein Wacht Belz 2 f., Ein paar Filz schuch 8 dl.; Schafferey und Gaif: So Einer außershalb der gewöhnlichen Mayrhafft halt, von hundert stück zu raiten Ein Pfund Pfenning Gült, Bestandt Kühe, auch außser der Mayrhöff von jeglichen Stück Gült 1 f. 2 dl., Miath Kühe von einer 24 dl., welche Gestüet haben von 10 stücken gült 1 f.; Ochsen und Melck Vieh; So Einer außser der Mayrhöff auf den Alben halt, von 15 stücken Gült 1 Pf.

Veschließlichen solle alle Behausse über Land Gült, und Zinns, es seye frey eigen oder lehen, und als Meüt, umgeld ¹⁾ Holz, Zinns oder Zehend, Aichlösten, Wald und Koll Zinns, hammer werk geld, und um anderen Bestand, überschoff der Mühlen, über eines Haus nothdürfften, Pürk-rechten, ²⁾ Landgerichtern, Alben Wiffdienst, Gereitter ³⁾ oder Reitter, Waidgeld, Vogteyen, See, Fiszwasser, und alles anderes nicht ausgeschloffen, davon Einer Jährlich Zinns, und bisher noch in die Anlaagen nicht angesetzt, allein unter den baaren Geld 12 Schilling Pfenning für ein pfund Pfenning geldts in herren Anschlag gerechnet; darinen seynd ausgeschloffen die Maürhöff mit ihren Bau, Ein Alben fahrt, so über eine zum Mayrhoff mit genohmen werden solle, Wiesen Alhern und Gründen, die mit Zinns tragen, sollen frey und uneingelegt bleiben, samt den Fisz-wassern, hausgraben und Einsigen, die einer selbst in sein hauß von Haus ausbraucht, und nicht verlast, und darauf die 12 schilling Pfenning aus folgenden Ursachen angeschlagen, und also solchen gänzlich zu geleben, in jedem land samt allen Wein, getreyd u Kuchl diensten u Zehenden, wie hievor verzeichnet einzulegen durch offen generale verkündet u ausgeschrieben werden.

Und sonderlichen nach dem eigentlich u lauter durch die 5 Erbland und fürstl. Graffschafft Görz Ausschuß und Gesandten, das zwischen den theillen hievor in Eingang angezogen, bisher ein Mißverstand, und in beschloß befunden worden, das die 2 land Österreich unter und ob der Enns, die über land und burgrecht nicht zu steuern, und dem acht jederzeit aus ihren eigenen Sackhln neben andern versteüret, und doch die 3 Fürstenthumb Steyer, Karntzen, und Crain ihres theils. wie fürkumen, alle über land und burgrecht, neben den behauften Güettern zu steuern gehabt, das darauf bei allen ernenten 5 Erblanden und Graffschafft Görz unter den baaren Geld, wie hievor eigentlich Vermelt 12 schilling Pfenning für Ein Pfund Pfenning gült, das Pfund pr. 60 kr. oder 15 bagen zu raiten in die Gült buecher eingee-

legt, welche aber die Steuer auf den überlanden und burgrecht gründen mit hat, der soll aus eigenen Sackhln 2 pfund Pfenning, für ein Pfund Pfenning geldes einlegen und Versteüern.

Und was so in Wein, Getreyd, bergrechten, und Zehenden auch allen Kuchl diensten, über derselben gemäßigten Tax & Pfund per Pfund gereith und hiemit die Austheilung gänzlich ab seyn solle.

Und dieweil sich dan der gedachten 5 N. Dester. lande, und Fürstl. grafft. Görz gefandten, wie hievor angeregt, der strittigen und irrigen articul halben freündlichen und Nachbahrlichen Vergleichen

Ist ferner der Nothdurft nach bey Ihnen von der Städtlicher vollziehung u richtigkeit wegen bedacht, daß in einer benannten Zeit die Einlaagen und Tax der gülden in jeden land particulariter und ordentlich erlegt werden.

Auf das alsdann abgenohmen werden möge, was jedes landts Anschlag in einer Summa bringen, und wie hoch sich deerselb lauffen wird, also zu verstehen, daß Ein Jeder Landmann, wer er seye, geistlich oder weltlich, hoch oder uiederer Standes niemand wer Gült in dem N. Dester. Landen und Görz hat, ausgeschloffen seyn solle, sein Gült und Jährliches Einkommen, was er desselben hat v dato Eines halben Jahrs ordentlich und particulariter bey Jedem land gefertigter und glaubwürdig einlegen. So das beschehen und eines Jeden Landmanns gült taxirt ist, alsdan in ein buch einzuschreiben, dan eben sollen auch die Städt und Markt neben u landleüth gült mit ihren darthuen sonderlichen angezeigt u beuennet werden.

Daraus komen folgendts die landt Errinerung empfaßen, was Jedes landts gült seyn u bringen wierdet, und künftighen die Anschlag und bewilligungen des ordentlicher beschehen und gethann werden mögen.

Es solle auch ein land dem andern alsdan Summarie der Einlaagen eines jeden landts Viertel u Austheilung nach wie vor gemelt zu Ausgang der halben Jahrs frist, so auf den Ersten Contag nach Trinitatis das ist den 27ten Tag Maje künftiges 13ten Jahrs seyn wird durch etlich personen gefertigter und glaubwürdig überantworten, und ein Theill dem andern dieselben zustellen, damit ein jedes land dieselben zu ihren handen empfaßen mögen.

Wosern aber bey einen oder den anderen land, oder aber bey sonderen personen in den Einlaagen der gülden ein Unform befunden wurde, derselbe solle bey Jedem landts selbst verglichen, in richtigkeit und gleichheit gebracht werden.

Weiter nachdem in dieser Ausschuß Echluffhandlung der Röm. Kayf. Mayst. 2c. Unseren allergnädigsten herrn auf das Kriegswesen 300.000 fl. Rheinisch bewilliget worden seyn, das derhalben ein Jedes Land seiner Gült nach wie sich solche nach dieser Vergleichung zuvor bestimmter Zeit des halben Jahr befunden wird sein gebührnuß darein reichen u erlegen solle, wo sich aber ein angezeigter Land zusamentragung des geldts, und bezahlung einiger Mangel oder Abgang befunden wurde, so solle solcher Abgang in der gemein Von allen landten erstatt, und die bestimmte

1) Außer von Getränken, insbesondere bei Einzelausschank. (In manchen Gegenden überhaupt eine jede Auflage und Abgabe.)

2) Vörrrechten, Schößtörechte, (Virt- Kirchspiel, auch Hof oder Schößt.)

3) Holzmarken, Waldmarkungen.

Summa v 300000 Rheinisch vollkommenlich vollzogen werden. Dan von rest über die beschene bewilligung wie in der beschloß antwort lander*) begriffen pro 22/3m fl. Rheinisch bleiben, sollen der Herr Obrist ic. der 5 lande, Kriegs-Räthe, so von Jedem land einer erkist und benent, Unterhaube, und andere befelchs leuth versoldt u unterhalten werden.

Was den besoldungen auf vorbemelct Kriegs-Räthe und unter haubtleuth, Einen Kriegs Rath das monath 50 fl. Rheinisch, Einen haubtmann, so 100 geringe Pferd unter ihme hat soll gegeben werden 25 fl. Rheinisch, auf 200 Pferd 50 fl. Rheinisch, auf 300: 75 fl. Rheinisch, und welcher eine mehrere Anzahl Pferd führet, und untergeben werden dem soll jederzeit der Gebühr nach, wie hier Vermelt, die besoldung darauf völlig folgen und wovon den landen, Landleuth zu Haubtleuth für genohmen wurden, die sollen sich gleichfalls also daran begnügen lassen; doch demselben für die Ausländer neben vor bestimmter besoldung ein zimlich Ehr geld von den landen zu geben zugelassen.

Was aber die Fehndrich, und andere befelchsleuth belangen, damit solle durch den Herrn Obristen, Kriegs-Räthe, und haubtleuth mit ihnen auf gebührlich weg und Gelegenheit zu handeln seyn.

Die besoldung auf die geringen Pferd soll in Massen, wie soliche durch Röm. Königl. May. unsern allergnädigsten Herrn derselben gnädigsten benennung und erbietten nach beschloffen und bestelt wird; als nämlich das Monath auf eins 3 hungarisch oder 4 Rheinisch fl. zu 25 bagen oder 60 kr. bleiben, doch solle denen landleuthen, welche neben den geringen Pferden auch mit geringen Rüstungen dienen wollen, auf ein Pferd das Monath 6 Pf. Pfening zu besoldung gereicht werden.

Auch wirdet bedacht, als bisher in den Musterungen und bezahlungen Viel Unordnung und Vorthail geführt worden, solchen zu für komen, das dem Haubt und Befehlsleuthen aufzulegen seye, nemlichen unter den geringen Pferd alle die so ihre eigene Haub haben, es seyn Hungarn oder andere, eine jede persou nach ein ander, und sonderlich mit nahmen beschrieben, und monatlich auf ein Tag ordentlich gemustert, u also dem Obristen jederzeit eigentlich und mit Fleiß angezeiget werde dergleichen die Bezahlung soll auf die obgezehlten Nahmen und des Obristen und unter Haubtleuth, Kriegsherrn, und Musterherrn Verzeihen den Muster Registrern in derselben Beyseyn durch den geordneten Pfeningmeister selbst beschehen von wegen des Zuezugs von 100 pfund Geld ein gewiß Pfand zu halten, wie dann bewilliget ist solle denen landen zu Hülff, und staten von dem Rest der schätzung, und halben Gült, so weit sich solcher erst erstreckt, benantlich auf jedes Pferd das Monat 6 pfund Pfening geben und geraittet werden.

Dan was auf der Erblande Gesandten zu Besuchung des Reichs tagsaufgehen wirdet, das solle von dem alten erst der schätzung und halben Gült genohmen werden.

In margine stehet diese 2 articul seyn ab, weil solchen erst Königl. May. neben den 50000 fl. Rheinisch unterthännigst in Beschluff bewilliget worden ist, dieses Endlichen beschluß u Einhelligen Vergleichung zu Gedächtnuß und der 5 Erbland samt der Fürstl. Graffschafft Görz

Vollziehung aller vor begriffenen articulu seyn 6 einhellige schriften aufgericht, und mit etlichen Herrn aus dem Ausschuß für sich selbst und anstatt der anderen Herrn und mit verwahnten Gesandten davor sie erbetten hiefür gedruckten Pettschaften und verfertiget u eigen Nahmen und Handshrift unterschrieben, auch nochmals J-des landes und Graffschafft Görz Gesandten eine heim zu bringen, und darauf also endlich zu verfahren u statt zu halten überantwortet worden.

Das alles und diese Verfertigung soll den landen und Graffschafft Görz, derselben Ständen, und Jeden sonderlichen über diese Vergleichung Keinen Eingang, Neuerung noch Gerechtigkeith gebahren, sondern gänzlich un nachtheilig ohne schaden, auch darmit Keinen land an seinen löbl. alten herkomen freyheyden u gebrauchten nichts benohmen seyn. Actum Wienn d 3ten Tag des Monath December anno ic. im 42sten Jahr.

Beratshlag u austheilung in den Erblanden von wegen haltung der geringen Pferd.

Die 2 land Oesterreich unter u ob der Enns sollen zu ihren gränzen halben theil der bewilligung nach in den Pferden aufnehmen, nemlich 2000 pferd dergleichen die andereu land den anderen halben theil und die Ein tausend Martolosen sollen auf derselben Gräniz bleiben, derselben Musterung sollen v allen landen auf ein Tag beschehen, nemlichen an Jedes landes gränzen.

Und wohin sie alsdan dem Hrn. Obristen der nothdurfft nach gelegt werden, daselbst zu bleiben und gehorsam zu leisten.

Die Bezahlung auf alle Pferd, Martolosen, u was Röm. Königl. May. bewilliget ist, solle aus der Erbland u fürstl. Graffschafft Görz gemeinen Sackhl monatlich und zu quatermber Zeiten, verricht u bezahlt werden, wie dan der Beschluff in derselben Vergleichung lauter, ausweis zu solcher Verrichtung und Bezahlung solle von den Landen ein general Zahlmeister, und Jederzeit in Feld bey dem herrn Obristen seyn u Verbleiben. Doch wo sonder Ausgaaben sich in Jedes landes Nothdürfften nach, wie dieses Verschiedenen Jahrs beschehen, zutragen, davon solle auch gedachter der land general Zahlmeister ordentliche Raittung aufnehmen, damit er beschlieslichen u Vollkomene Raittung den landen namentlich thuen möge.

Zu der Zusammen tragung Jedes landes gültten und endlicher Vergleichung aller land wie die aufgerichtete Vergleichung vermag, und von wegen der land unrichtigen Posten, so in Raittung ausgestellt worden ist die Mallstadt hie zu wienn auf dem bestimtrn Tag auch in der Vergleichung gestelt, fürgenomen und benennet werden. Und Einen Jeden land solle bevorstehen zu solche handlung und Vergleichung eine od zwe Personen zu shien.

Philipp v Mangio Probst zu Herzogburg L. S. Wolffgang Abbt zu gersten L. S. Reinbrecht Graf zu Lürnstein u herr zu Ebersdorff L. S. Sigmund Ludwig heer zu Pollheim L. S. Johann v Herberstein Freyh. L. S. Wolff v Peckheim L. S. Bartlmée wrenner Dohmbherr zu Paybach L. S. V. Rust L. S. Franz Glikhsperger L. S. Michael Einpacher L. S. Hieronimus v Ottoni L. S. Hanns Walosen L. S.

Landtags-Proposition und Anrede an die Land-Stände in Crain,

so gemacht und vorgetragen worden von Herrn Anton Joseph Grafen v. Auersperg, Landsfürsten Commissario. und Landshöftmann in Crain. Laybach den 9. 7ber 1748.

Dies ist der Titel eines Bruchstückes im Manuscript, welches ein interessantes Element zu einem Charakterbild jener Zeit liefert und das Jahr 1748 und 1749 den andern österr. Provinzen gegenüber als eine für Crain nicht ungünstige Epoche erscheinen läßt. Es lautet:

Hochwürdigst: Durchlauchtig-Hochgeborne Fürsten, auch Hochwürdig, Hoch und Wohlgeborne, Wohl Edlgebörne, Wohl Edl gestrenge, Ehren Wöft und Fürneme gesamte Geist- und weltliche Herren Land Stände dieses Köbl. Herzogthum Crain.

Es ist an deme, daß die allerdurchläuchtigste und Großmächtigste Frau Frau Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kaiserin, zu Hungarn und Böhheim Köuigin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnthn und Crain, gefürstete Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyroll, Görz und Gradisca, Vermählte Herzogin von Lothringen und Vaar, und Großherzogin zu Toscana, Unsere allergnädigste Kaiserin, Köuigin, Erb Landes Fürstin und Frau Frau anheut den gewöhnlichen Landtag vor das Jahr 1749, Militar Jahr allergnädigst: bestimet, zu solchen Ende mich pro Commissario Höchst beliebigst ernennet, um denen gesamten theuresten 1) Geist- und weltlichen Herren Land-Ständen die noch Niemahlen sich geeyferte mißlichste Nothdurft nach anleitung des übergebenden Credentialis in mehrern vorzutragen.

Extraditur Credentiale.

(Vos Dii estis, et Excelsi omnes.) Wann Kayser, König, und Landsfürsten an Götter statt auch allhier zeitlich verehret werden müssen, so ist der Keine Gehorsamb die Erste verehrungsarth, durch welche der Untertthan die Heylsamen gebietungen mit seinen unbedenklichen Gehsten Ja worth steüret. (Omnis anima Potestibus Snblimioribus Subdita est.) Es erfordert sogar die Untertthans pflichten gegen grausame Beherschern den geziemenden gehorsam, welche Ihre Untertthanen aus selbst Lieb, oder Geld Eysen, als ein andern Galba, (Tacitus Lib. Hist), dan zu Vergrößerung eigener Kraft, Macht, und Herrlichkeit, als ein anderer Rohboam mit anlaagen 2), Bedrängen 3), welcher das gebenedeyte volck, so das Onus tributorum zu erringern per Majores Israel gebetten, an statt geiseln mit pfeilstreich dieses zu schlagen sich geEysert. 3)

Wann demnach dieses der von oben an anbefohlene todte Gehorsamb mitführet, so ist der Gehorsam mehr dan lebhaft, wann Man jener Monarchin gehorchet, welche nach Ihrer zartesten gemüths Billigkeit, wie ein anderer Darius (Plut. in apophth. Imp.) die anorgegebene Tributa auf die halbscheide zu erringern bereitwillig wäre, welche auch von selbstn ohne Rath Alcamenis die Wohlfarth Ihrer Untertthanen, mehr dan sich selbst liebet, als ein anderer Vespasianus, Conservationem boni Publici alleinig vor augen, und als ein anderer Caesar Augustus stetts an gemüth hat, wie Allerhöchst dieselbe Militem Donis, Populum Annona et Cunctos dulcedine Ollii zu erfreuen mittel ersinnen könte, dieses aber ohne Einer auf denen Beinen haltenden erschrocklichen Kriegs-Macht unmöglich zu erschwingen: Opus Sunt opes. et Sine illis nihil fit, quod opus, daß geld ist das Werk, und ohne Geld Macht man kein Werckh, welches Demosthenes in der Schmaragdischen *) Tafel Hermetis gelesen, nicht zweifelnd, es werdet in der theureghesten Land-Ständen Diemantenen gehorsam, treu und Lieb= Eysen-Buch von anbeginn der gloriwürdigsten Oesterr. Regierung einen aelichen Beweißthum die ganze Welt lesen, und dieselben die erspieglende Richtschnur Nehmer, daß das durch den Feind völlig aufgeriebene Böhmen, das Mittelstidigt hergenommene Mähren, das betrübte überbleibsel von Schlesien, daß eben durch den Feind verheerte Ober-, und durch die annahende Feinds gefahr geangstigte Unter-Oesterreich Ihre unvergleichliche treu und dienst Eysen Proben Rühmlichst bezeuget, und die weit wieder Ihre Kräften lauffende Landsfürstl. anforderungen gehst verwilliget, wo doch das schrocken Volle wehe: Vivitur ex raptio, nec hospes ab hospite tutus, nec Socer a genero, alle diese Länder in der That erfahren, die Köbl. Land-Stände in Gegentheil das von den Ewigen Gott gegebene tagliche Brod in süßen Frieden genossen, Ihr Haus und Hof Acker, Wiesen und Weingebürg aus Obhut der zeitlichen görtlichen Majt. unzerstört erhalten, und da Se. K. K. Majt. als ein starkmüthige Judith Viele Holofernes zu überwinden haben, seynd die theure Untertthanen, unter welchen dene treu Loblichen Land-Stände der Haupt Ruhm gebühret, das Schwerd zu schärfen in der Pflicht, welches Sine Denario Dei nicht becheben kann, dauor 1) Se. K. K. Maj. die Landes-Mütterlich mildeste Gestinnung, Landesfürstl. Gnad, dan K. K. Höchsten Schutz so gestalten versichern,

hatten sich nach Salomo's Tode zu Sichem versammelt, dem neuen Könige Rehabeam — Salomo's Sohne, zu hulbigen, an ihrer Spitze der wegen einer Empörung gegen Salomo flüchtig gewesene königliche Beamte Jerobosam. Dese sprachen zu Rehabeam: Dein Vater hat unser Joch zu hart gemacht, erleichtere du es uns, so wollen wir dir unterthänig seyn. Rehabeam, der alten Rätthe Salomo's Ermahnung misachtend, den jüngeren Freunden folgend, gab die empörende Antwort: Hat's euch mein Vater schwer gemacht, so will ich's Euch noch schwerer machen. Er hat euch mit Ruthen gepelst, ich will euch mit Geißeln züchtigen.

1) dauor

1) treugehorsamsten

2) Anlaagen — Auflagen.

3) bedrängten.

4) Eine Aeußerung, welche die unmittelbare Trennung des gesammten jüdischen Reiches in das Reich Israel u. Juda zur unmittelbaren Folge hatte. Die Aeltesten der 10 Stämme Israels

daß die Eöbl. Land - Stände in den dießfälligen gehorsam ihre eigene Glückseligkeit, nutzen und Fromen reichlich fühlen werden. Ich aber Kaiserl. Königl. Landesfürstl. Commissarins denen Eöbl. Land - Stände zu allen selbst beliebigen gefähligkeiten mit Angelegenheit und Nachdruck auf ein neues mich Ergebe. . . .

Vorstehende gelehrte, und in dem Tone der innigsten Ergebung gehaltenen Eröffnungsrede, worin unter andern der unglückliche Zustand der übrigen österreichischen Provinzen in einigen scharfen Zügen dargestellt, so wie die echt patriotische Hingebung der genannten Länder als Veranlassung zur Appellation an die Leistungswilligkeit der Kraain. Landstände benützt wird, konnte nicht hindern, daß diese und an ihrer Spitze der obgenannte Redner selbst, wenige Tage später (22. Novembler 1748) auf Anlaß des herzustellen zehnjährigen Reccesses per 466.632 fl. 7 kr. einer Schrift das Dasein gaben, worin sie mit acenmäßiger Berufung auf ihre (der Landstände) bewährte Treue, auf die früheren Leiden des Landes, auf die Schadlosversprechungen u. a. von Seite des Staates, nebst Ermäßigung des an ihr Vermögen gestellten Postulates auf 100.000 fl. zugleich Aufhebung der Vermögenssteuer, des Stämpelpapiers, — Karten — und Haarpoudre aufschlages, auch deren neu vorgeschlagenen „fundo rum“ verlangten. Das Acenstück schließt mit folgenden Worten, an welche sich die hier gleichfalls abgedruckten Citaten anschließen:

Euer K. K. Majt. Erlauben denen getreuesten Landständen allergdgt: Nach dieser allerunterthgft. angeführten wahrhaft des Landesbeschaffenheit Ihre aller Devoteste Bewilligung auf dieses 1749te Militar Jahr pro extra Ordinario treu gehft. zu erklären, Nemblich über diesen Vor ein Jährigen Landsbeitrag, Vorspann, Etappen, Recrou- und Rimontirungs- einbueß auf Einmahl Hundert tausend Gulden gegen deme, daß Euer K. K. Majt. die getreuesten Lands - Stände der Vermögen Steuer und all übrigen etwa Sub quocunque demum titulo in Vorschein Kommender abgaben allermildest zu entbinden geruhen werden; Im fahl aber diese threu gehfte Erklärung und Bewilligung das allergdgtste Gehör und Landesfürstl. gewehrung wieder alles Verhoffen nicht erreichen solte, wird es denen Geist - und weltlichen getreuesten Landständen Euer K. K. Maj. als Ihre allermildeste zugleich aber gerechteste Landes Mutter anoch allerunterthgft. allergehft zu bitten allersuldreichft erlaubt seyn, das Contributionale von denen unterthanen durch die in Land aufgestellte Crayß Hauptleüthe, ohne Entgelt des Landesftl. aerarii, individualiter und gegen abzug der Dednussen, allergdgt eincafiren zu lassen, damit der Staate Systemate, unter der Bürde seiner unerschwinglich belegten & Herrn gült fast zu Boden liegende gültigen - Inhaber doch der zweyten bürde des Verlags seines Untertans, und so vieler Dednussen, wie es Ebenfalls an die Deputation allda Sub hodierno gegeben worden, entübriget bleibe. Annebst zu beharrlich K. K.

Landesfürstl. Huld und Gnaden Sie threu - ghfte Stände sich allerunterthgft allergehft empfehlen. Sub Dato Laybach in wehrenden Landtag den 22ten 9ber 1748

Euer

Allerunterthgft allergehft

N. Land Stände

Anton Joseph graf v Auersperg
Lands Hauptmann in Craain.

Alexander graf v Auersperg
Land Marchall.

Schadlos Versprechungen über die Land - Tags Bewilligungen in Ordinariis et Extraordinariis

Königs Maximiliani Sub Dato Inspruck an St. Niclas Tag 1499.

Item Sub dato Augspurg Mittwoch nach Jubilate anno 1504.

dan Sub dato ypps den 17. Mai 1506.

Item, Kostaz den 29. April 1507.

Item Sub dato Sterzingen den 5. Junii 1509.

Dan Augspurg den 5. April 1510.

Item Sub dato Inspruck den 24ten Mai 1518.

Erzherzogens Ferdinandi Sub dato Augspurg den 11ten

Martii 1526.

Königs Ferdinandi graz den 15ten Xber 1529.

Item Sub dato Inspruck den 20ten Febr. 1532.

Item, Prag den 7. April 1537.

Item Sub dato Wienn den 17ten 10ber 1545 von 8 Jahren zusammen.

Item, Wienn den 12ten Jenner 1546.

Kaisers Ferdinandi Sub dato Regensburg den 6ten

Martii 1557.

Item Sub dato Augspurg den 15ten Jenner 1559.

Item Wienn den 16ten Junii 1564.

Erzherzogs Carls Wienn den 28ten April 1566.

Item Grätz den 15ten April 1568.

Dan Sub dato Wienn den 10ten Junii 1570.

Item, Grätz den 13ten Febr. 1590 von 20 Jahren zusammen.

Erzherzogs Maximiliaui Sub dato graz den 16ten Febr. 1595. zusammen von 4 Jahren.

Erzherzogs Ferdinandi, graz den 28ten May 1597.

Item Grätz den 12ten Martii 1606, von 8 Jahren.

Dan Grätz den 19ten 8ber 1608 von 2 Jahren.

Item, graz den 18ten 8ber 1610, auch von 2 Jahren.

Item Grätz den 16ten Xber 1611.

Item, Grätz den 11ten Mai 1613.

Item, Grätz den 15ten April 1616 von 3 Jahren, dan Laybach den 11ten 10ber 1616.

Kaisers Ferdinandi 2^{di} Wienn den 16ten Mai 1620 von 5 Jahren.

Item Sub dato Regensburg den 15ten Martii 1623 von 2 Jahren.

Item Wienn den 18ten Augusti 1625.

Dan Wienn den 20ten Julii 1624.

Mehr Prag den 24ten 10ber 1627 von 3 Jahren.
 Item de dato Eberstorff den 15ten 7ber 1628.
 Dan Sub dato Wolckherstorff den 21 Augusti 1629.
 Mehr Regensburg den 23ten 8ber 1630.
 Dan Wienn den 30ten Julii 1633 ordinariis.
 Dan Wienn den 18ten Xber 1633 in Extra ordinariis.
 Item den letzten 9ber 1635. in Ext. ord.
 Item Wienn den 16ten Jenner 1636 in Extra ord.
 Kaisers Leopoldi Sub dato Wienn den 10ten Junii 1689 de annis 1634, 1635, 1636, 1649 & 1650 in ordinariis.
 Item de eodem dato de annis 1636, 1637, 1649 & 1650 in Ext. ord.
 Kaisers Ferdinandi III. Sub dato Presburg den 14ten Jenner 1638 in ord.
 Item Presburg den 13ten 10ber anno 1638 in ord. et Extr. ord.
 Mehr Wienn den 18ten May 1640 in ord. et Extr. ord.
 Item Wienn den 18ten 9ber 1640 in ord. et Extr. ord.
 Item, Wienn den 30ten 10ber 1641 in ord. et Extr. ord.
 Item, Wienn den 14ten Augusti 1642 in ord. et extr. ord.
 Item, Wienn den 20ten Junii 1643 in ord. et extr. ord.
 Dan Wienn den 26. 8ber 1643.
 Mehr den 8ten Augusti 1644 in ord. et extr. ord.
 Item Wienn den 26ten Martii 1645 in ord. et extr. ord.
 Dan Sing den 17. 7ber 1645 in ord. et extr. ord.
 Mehr Sing den 26ten Junii 1646 in ord. et extr. ord.
 Dan Presburg den 27. 9ber 1646.
 Item Pilsen den 27ten Augusti 1647 in Extr. ord. und Prag den 28ten 7ber 1647 in ordinariis.
 Item Sing den 12ten Julii 1648 in Extr. ord. und 3ten 7ber 1748 in ord.
 Item Wienn den 20ten Junii 1651 in ord. und 27ten 9ber 1651 in Extr. ord.
 Item Wienn den letzten Martii 1662 (pro anno 1652) von Kaiser Leopoldo in ordinariis, und Prag den 26ten Julii 1652 in extra ord. von Kaiser Ferdinando.
 Item Regensburg den 5ten April 1653 von Kaiser Ferdinand den 3ten in Extr. ord. und Wien den letzten Martii 1662 in ord. pro anno 1653 von Kaiser Leopold.
 Dan Schloß Eberstorff den 28ten 7ber 1654 von Kaiser Ferdinando 3^{te} in Ext. ord. und Wienn den letzten Martii 1662 in ord. von Kaiser Leopoldo pro anno 1654.
 Mehr Schloß Eberstorff den 26ten Julii 1655 von Kaiser Ferdinando in ext. ord. und Wienn den 26ten Xber 1655, von Kaiser Leopoldo in ordinariis.

Kaisers Leopoldi Sub dato Wienn den 26ten Xber 1656 in ord. et Ext. ord.
 Item Prag den 26ten Xber 1657 in Ext. ord. et ord.
 Dan Wienn den 26ten Xber 1658 in ord. und letzten dito 1658 in Ext. ord.
 Item Wienn den 26ten Xber 1659 in ord. und letzten dito 1659 in Ext. ord.
 Item Wienn den 26ten Xber 1660 in Ext. ord. und 28 dito in ord.
 Dan Wienn den 28ten Xber 1661 in ord. und letzten dito in Extr. ord.
 Item Wienn den 12ten Jenner 1665 in ord. und 28ten dito 1688 in Extra ord. beyde pro anno 1663.
 Item, Wienn den 12ten Jenner 1665 in ord. und Schloß Larenburg den 18ten Maii 1665. in Ext. ord. pro anno 1664.
 Item, Inspruck den 5ten 8ber 1665 in ord. und Wienn den 31ten Xber 1665 in Ext. ord.
 Item Wienn den 17ten 9ber 1666 in ord. und 30 dito in Extr. ord.
 Wienn den 2ten 8ber 1667 in Ext. ord. und 24ten Xber 1667 in ord.
 Item Wienn den 31ten 8ber 1668 in ord. und 29ten Xber 1668 in Extr. ord.
 Mehr Wienn den 28ten Jenner 1688 in ord. et ext. ord. pro anno 1669.
 Item Wienn den 14ten 9ber 1670 in ord. und 28ten Jenner 1688 in Extr. ord. pro anno 1670.
 Item, Wienn den 31ten Xber 1671 in ord. et Ext. ord.
 Dan Wienn den 28ten Jenner 1688 in ord. et Ext. ord. pro anno 1672.
 Item, Wienn den 29ten Xber 1673 in ord. und Larenburg den 4ten Junii 1674 in Ext. ord. pro anno 1673.
 Mehr Wienn den 29ten Xber 1674 in Ext. ord. u. 29. Febr. 1675 in ord. pro anno 1674.
 Dan Wienn den 29ten Xber 1675 in ord. und 15ten Febr. 1676 in Extr. ord. pro anno 1675.
 Item Wienn den 19ten Jenner 1678 in Ext. ord. pro anno 1677.
 Item Prag den 29ten 9ber 1679 in Ext. ord. pro anno 1679.
 Mehr Wienn den — — anno 1684 und 20ten Martii 1688 wegen der türken Steuer pro anno 1684.
 Item Wienn den 10ten Junii 1689 in ord. pro anno 1689.
 Dan Wien den 19ten 8ber 1690 in ord. und 18ten Xber 1690 in Dxt. ord.
 Item Wienn den 7ten Februar 1692 in ord. und 29ten Yber 1692 in Ext. ord. pro anno 1691.
 Item Wienn den 17. Julii 1693 in ord. pro anno 1693.
 Dan Wienn den 25ten Jenner 1696 in Ext. ord. pro anno 1694.

Mehr Wienn den 29ten Febr. 1696 in ord. et Ext. ord. pro anno 1695.

Dan Wienn den 30ten Julii 1701 wegen auf 12 Jahr- lang bewilligten 9 1/2 m f.

Kaisers Joseph Sub dato Wienn den 13ten Augusti 1707 in Ext. ord. pro anno 1707.

Kaisers Carl des Sechsten Sub dato Wienn den 14ten Sber 1724 ab anno 1708 bis inclusive 1724 in ord. et Ext. ord.

Item Wienn den 20ten 7ber 1727 in Ext. ord. von 1725 bis 1727 inclusive.

A) Confirmations Diploma weibl. Cr. K. K. M. Leopoldi so auch in der Landschl. zu finden.

B) Extractus ex Confirmatione Carolina.

C) Diploma Friderici und respctve Wapren Verbesserung des Lands.

D) Ist die Vorstehende Beylaag oder Specification der Schadloßhaltungen.

E) Schadloß-Verschreibung Caroli sexti

F) Ejusdem reversales tempore homagii loco praestandi Juramenti. 1)

Das ganze Aktenstück (dessen Titel: Erklär- und Bewilligungsbericht deren in Landtag Versammelten geist- u. weltlichen Ständen, der Sub dato Laybach den 22ten 9ber 1748 unmitttelbahr naher Hof u. an die K. Deputation allda erlassen worden ²⁾) bietet Stoff zu Betrachtungen über die Verhältnisse der Landstände zu den übrigen Landbewohnern. Besonders historisches Interesse gewährt selbst die Vergleichung dieses Aktenstückes mit dem vorigen.

Kärnthens - Erbhuldigung im Mittel - Alter.

(von Carl Brenner.)

Es ist dem menschlichen Geiste eigen, wenn wir uns mit der Geschichte der Völker beschäftigen, besonders gerne bei den Sitten und Gebräuchen unserer Altvordern — vorzüglich aber bei jenen zu verweilen, welche sich aus den grauesten Zeiten unserer Vorwelt bis auf die gegenwärtige Zeit erhalten haben.

Unter diese gehört jene sonderbare Feierlichkeit, mit welcher die Herzoge von Kärnten, zu welchem Lande auch in der Vorzeit der obere Theil unseres Heimatlandes Krain gehörte, sich einst von ihren Untergebenen am Zollfelde im Angesichte der uralten Marien-Wallfahrtskirche Maria Saal huldigen ließen, und welche Feierlichkeit noch Ferdinand II. vornahm.

Einst mit Kärnten einem Landesherren huldigend, wird es den Krainern nicht unlieb seyn, die Geschichte jenes steinernen Sitzes zu lesen, welchen sie als Reisende am Zollfelde im benachbarten Kärnten unweit der Straße erblickten.

1) Von A — F sind zum Theil Verufungen auf andere Verdienste der Landstände.

2) Herzogthum Cra in Landständ. Erklär. u. Bewilligung über die Landesfürstlichen Postulata 22. 9ber 1748. Item Landtagspropositiones ddo. 9. 7ber 1748 — führt die Nr. 8.

Ein Jahrtausend ist über diesen Stein, das Denkmal landesfürstlicher Frömmigkeit hinweg gestrichen, und noch erbaut uns die fromme Sage seines Entstehens.

Die ältere Erbhuldigung in Kärnten.

Nach dem Falle Thassilos II., des Baiern Herzoges, der sich nach des letzten karantianischen Fürsten Walbung Tode, — des verwaisten Fürstenthales bemächtigte, und auf diesen Stuhl seinen Sohn Theodor III. setzte; dafür von Carl dem Großen nach verwirktem, jedoch geschenktem Leben, — da er Carl den geleisteten Vasallen Eid gebrochen, — mit seinem Sohne Theodor in ein Kloster gesteckt wurde, sohin den Fürstenpurpur mit der Mönchs-Kutte vertauschen mußte, erhob Carl den frommen fränkischen Grafen Ingwo, welcher eigentlich Domitian, auf den karantianischen Herzogstuhl. Die Ursache dieser Erhebung Ingwo's war seine besondere Tapferkeit und erwiesene Treue, mit welcher er gegen die von Thassilo herbeigerufenen Hunnen*) kämpfte, und wofür ihn Carl mit der herzoglichen Würde in Karantien belohnte, da Ingwo auch ein eifriger Christ war — der Adel des karantianischen Herzogthums, zu welchem damals auch der obere Theil unseres Vaterlandes gehörte — aber damals noch dem Götzendienste anhing.

Ingwo edel und tugendhaft, werth auf einem Fürstenthale zu sitzen, war ein treuer Vasalle seines großen Kaisers, und als solcher bemüht, bei seinen Unterthanen das Christenthum und dadurch die Sittlichkeit und Cultur einzuführen, sohin ganz im Sinne seines kaiserlichen Lehensherrn zu handeln. Die Salzburger Bischöfe boten als geistliche Oberhirten des Landes zu diesem Geschäfte bereitwillig die Hand, und der heil. Virgilius war einer der thätigsten dieser geistlichen Vorsteher. Es verdient als ein sonderbares Ergebnis hier bemerkt zu werden, daß, im Gegensatz mit andern Ländern, sich in Karantien das Christenthum unter der niederen Classe schnell ausbreitete, während die Großen es unter ihrer Würde finden wollten, sich dem Glauben an einen Gekreuzigten zu unterwerfen, und daher dem Götzendienste beharrlich angingen.

Ingwo, von Sachsens Beispiel abgeschreckt und von sanfter Gemüthsart, konnte sich nicht entschließen, das Bekehrungsgeschäft bei seinen heidnischen Großen mit dem Schrecken zu beginnen, sondern wollte seinen unerschütterlichen heilsamen Vorsatz nach dem Vorbilde des göttlichen Meisters ausführen.

Die Gelegenheit dazu ergab sich alsbald. Die Edlen und Großen des Herzogthums waren zu Karnburg an Ingwo's Hofe erschienen, um ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Ingwo erachtete diesen Augenblick zur Ausführung seines Vorhabens für günstig. Er bot daher gegen die Versammelten alle seine Beredsamkeit, und so viel ihm sein glühender Eifer für das Heil seiner Untergebenen eingab, auf, die Hartnäckigen zur Ablegung ihrer schädlichen Irrthümer zu vermögen. Allein seiner nachdrücklichen und eifrigen Be-

*) Awaren, welche für einen Hunnenstamm gehalten wurden.

mühungen ungeachtet, konnte ihm sein Vorhaben nur bei Wenigen gelingen, denn der überhaupt kriegerische Adel, an die nächtliche Verehrung seiner Götter unter tausendjährigen Eichen gewohnt, konnte nicht begreifen, daß ein Glaube, wie der christliche, der nur Sanftmuth und Frieden predige, sich mit der Tapferkeit und der kriegerischen Tugend eines unerschrockenen Kämpfers vertragen könne, welcher seinen Ruhm und Ehre nur im Kriege und Siege suche, und wie ein Gott verehrt werden könne, der den Tod der Verbrecher starb.

Derlei Neußerungen betrübten das fromme Herz des Herzogs, und er überzeugte sich, daß er auf solche Art nicht zum Ziele kommen würde. Er entschloß sich daher, diesem hartnäckigen Sträuben auf anderen Wegen entgegen zu wirken, und die Hartnäckigen zu überzeugen, daß mit der Sanftmuth des Christenthums auch Tapferkeit und Muth ganz leicht vereinbarlich sey.

Er war daher bemüht, Einzelne dieser Edlen durch besondere Wohlthaten, Auszeichnung und eingreifende Belehrung für den Glauben des Christenthums zu gewinnen. Er zeichnete die Bekehrten durch besondere Ehrenämter aus. Er zog bei jeder Gelegenheit diesen heidnischen Großen die christlichen Bürger und Bauern vor. Ja er hatte einst zu einem großen Festmahl mehrere Hunderte seiner minderen christlichen Untergebenen geladen, zu welchem er persönlich erschienen war, und zwar in Begleitung der bekehrten Großen und im vollen herzoglichen Schmucke. Er ließ diese Geladenen auf das köstlichste bewirthen, gleichzeitig ließ er die heidnisch gebliebenen Vornehmen zu sich entbieten, und diesen wurde eine besondere Tafel in einer bedeutenden Entfernung von der obigen Festtafel hergerichtet.

Während die Bauern und Bürger eine herzogliche Kost genossen, ließ er den Tisch der heidnischen Großen mit schlechten gemeinen Speisen besetzen, und einen sauern Wein in irdenen Krügen geben.

Durch diese schimpfliche Zurücksetzung gereizt, ließen diese den Herzog befragen, warum er ihnen einen solchen Schimpf anthue. Der Herzog ließ ihnen bedeuten: Jene, welche in herrlichen Palästen und Burgen wohnen, wären nie so rein wie Jene, die auf dem Lande in Hütten sich befinden. Jene einfachen und schlichten Bauern, welche er vor ihnen auszeichne, wären durch das Bad der heil. Taufe gereinigt, sohin rein und schön. Die Mächtigen und Großen aber, die ihren unflätigen Götzen anhängen, wären unrein und schwarz. Er könne sie in diesem Unrath nicht sehen, und aus dieser Ursache habe er auch bei diesem Festmahl diesen auffallenden Unterschied zu machen sich entschlossen.

Diese, die Scham und das Ehrgefühl der Großen im vollen Maße ansprechende Neußerung des ereiferten Herzogs, unterstützt von einer gemüthvollen Zusprache voll heiliger Salbung des Salzburger Bischofs *Urno*, auf dessen Einrathen *Ingwo* dieses Festmahl bereitete, ergriffen die abgöttischen Adlichen so sehr, daß Viele derselben ihrem Götzendienste entsagten und den christlichen Glauben annahmen. Der weitere Eifer der Salzburger Priesterschaft vollendete,

was *Ingwo* mit so vielen Hindernissen begann, und in wenigen Jahren sah *Ingwo* seine vielfältigen Bemühungen mit so günstigem Erfolge gekrönt, daß der Götzdienst aus seinem großen Herzogthume gänzlich ausgerottet wurde. Zum fortwährenden Andenken an diese merkwürdige Begebenheit und auf das so glückliche Ereigniß, daß der Bauernstand zuerst die christliche Religion angenommen, zur Auszeichnung dieses Standes, und zur festern Knüpfung wechselseitiger Treue zwischen ihm und seinen neubekehrten Untergebenen, beschloß *Ingwo* die feierliche Einführung einer Investitur oder Huldbigung, bei welcher künftighin jeder neu eintretende Herzog von Kärnten die Investitur aus den Händen eines Bauers zu empfangen habe. Er selbst unterzog sich dieser Feiertlichkeit, zu deren Befehle er befahl, daß bei seinem herzoglichen Sitze zu Karnburg (ein Paar Stunden außer der gegenwärtigen Hauptstadt Klagenfurt) ein runder steinerner Tisch, und auf dem Zollfelde oder Saalfelde in der Ebene, unter der uralten Wallfahrtskirche *Maria-Saal* aus Stein der Herzogstuhl hergestellt werde. Dieser Stuhl besteht noch dorthelbst, aus drei breiten behauenen Steinen zusammengesetzt, wovon der mittlere, als der bedeutend größere, in der Mitte aufgestellt ist, die beiden anderen an seiner breiten Seite angebracht, auf jeder Seite Sitze bilden.

Dieser Herzogstuhl ist als ein ehrwürdiges Denkmal der Vorzeit von den für alles vaterländisch Alterthümliche und Merkwürdige heiß erglühten Herren Ständen Kärntens mit möglichster Schonung restaurirt, und zur bessern Verwahrung vor muthwilligen Beschädigungen mit einem eisernen Gitter umgeben worden.

Der Spiegel der Zukunft. *)

(Von *Johann Schubig*.)

„Laß mich meine Zukunft wissen,
Meines Lebens Gang und Ziel!
Schaffe Licht in Finsternissen,
Sage, welches Loos mir fiel!
Nicht bezähm' ich mehr des Busens
Ungeßtümen Herzensschlag;
Zeige mir das Bild Medusens,
Oder einen gold'nen Tag!“

„Bin ich gleich aus nied'rem Stamme,
Strebet höher doch mein Sinn;
Untergeh'n soll nicht mein Name,
Meine Kraft bewahret ihn.
Mit dem Schicksal möcht' ich rechten,
Daß ich nicht ein Königssohn;
Doch, bei allen Höllemächten,
Was nicht ist, wird einmal schon.“

*) Nach einer heimischen Sage. — Der Herr Verfasser würde die Redaction durch Einsendung einiger einschlägigen Notizen verbinden, sey es über die Volkswaise, den Umfang der Sage oder andere Verhältnisse.

„Kranze gáb' es zu gewinnen,
Und ich streckt' die Hand nicht aus!
Zu des Nachruhms Tempelzinnen
Ging' ich nicht vom Vaterhaus!
Nein, ich will mich stark umgürten,
Will empor aus Nacht und Staub;
Achte nicht der Liebe Myrthen,
Aber wohl des Lorbers Laub.“

„So betret' ich deine Schwelle,
Schicksalsvolle Zauberin.
Zeige mir der Nachwelt Stelle,
Wo auch ich ein Halbgott bin.
Du sollst mich gewappnet finden,
Nur die Zukunft öffne mir;
Willst du Unheil auch verkünden,
Ich bin auch ein Mann dafür!“

Also ruft der riesengroße
Vogel mir zur Höll' hinein,
Wo Doga'n'a's Felscolosse
Kagend ew'gen Einsturz dräun.
Wird das Herz nicht stärker pochen,
Fassen Schauer nicht den Leib?
Sieh, da liegt auf Todtenknochen
Ein gespenstisch Zauberweib.

Schweigend hört sie sein Begehren,
Führt ihn schweigend mit sich fort.
„Wird es aber lange währen?“
Bald sind sie am rechten Ort.
Keiner Sonne gold'ne Strahlen,
Keiner Stimme Ruf und Laut;
Bleiche Schattenschöre wallen,
Wo ein ewig Dunkel graut.

Und vor seinen ahnungsvollen
Blicken zeigt ein Spiegel sich.
Dumpfe Donner hört er rollen,
Blitze zischen fürchterlich.
Aber plötzlich wird es stille;
Bietet was der Spiegel dar?
Ja! Im drängenden Gewühle
Nah'n Gestalten, Schaar auf Schaar.

„Ha, was seh' ich! Eine Krone?
Ist's nicht Täuschung, ist's kein Traum?
Mich dabei auf einem Throne!
Geb' ich der Weissagung Raum?
Ringsum Volk; wie ungeheuer
Wogt die Menge dort und hier!
Mehr noch! Helle Freudenfeuer, —
Rede, gilt das Alles mir?“

Stumm und schweigend aus der Höhle
Führt ihn die Priesterin;
An des schwarzen Abgrunds Schwelle
Fliehet sie in Luft dahin.
„Dank dir, stumme Zauberschwester,
Mehr verlang' ich jezo nicht;
Kühner blick' ich doch und fester
Den Gefahren in's Gesicht.“

„Also König! Laßt sich hören.
Zaud're nur nicht, o Geschick!
Wird es aber lange währen,
Eil' ich voraus meinem Glück.
Wußt' ich's doch, die Schilfrohrhütte
Ist für meinen Muth zu klein;
Höher lenk' ich jetzt die Schritte,
Ein Gefrönter werd' ich seyn.“

Welchen Weg er eingeschlagen,
Welche Bahn er wohl betrat?
Schrecklich, schrecklich ist's zu sagen:
Der Verbrechen finstern Pfad!
Mit des Raubes wilden Horden
Trat er in Genossenschaft,
Ist ihr blutig Haupt geworden,
Als erprobt an Muth und Kraft.

Alle Schranken möcht' er brechen,
Häufet Raub und blut'gen Mord;
Von Verbrechen zu Verbrechen
Reißt die Raserei ihn fort.
Endlich führt er seine Schaaren
Von der Save Heimatstrand
Zu den Bergen der Bulgaren
Als ein großer Feuerbrand.

Dort ereilt' ihn doch die Stunde,
Oeffnet sich des Abgrund's Schooß.
Hatt' er gleich die Höll' im Bunde,
Ist — Gefangenschaft sein Loos.
Und es wird der Spruch berathen,
Und das Schreckensurtheil hört:
Unerhörte Frevelthaten,
Auch die Strafe unerhört!

Sturmwindähnlich hört er's brausen
In die finst're Kerkernacht;
Ihn durchzuckt ein kaltes Grausen,
Wie vor einer höhern Macht.
„Sollt' es wahr seyn? Sollte lügen
Jener Priesterin Gesicht?
Mich des Schicksals Spruch betriegen —
Aufrecht! Noch verzweifl' ich nicht.“

Horch! Da donnert's vor dem Kerker,
 Weit auf gähnt das eh'rne Thor.
 Und im Busen pocht's ihm stärker,
 Und er hält sich kaum empor.
 In geschloss'ner Kriegermitte
 Führt man ihn zur Stadt hinaus.
 Wie so wankend seine Schritte —
 Nun ist Alles, Alles aus!

„Fällt mir, wie ein Todtenschleier
 Setzt vom Auge fast herab;
 In die Ferne blick' ich freier,
 Schaue doch nur in ein Grab.“
 In dem Dunkel eines Thales
 Hält der lange Krieger Zug;
 Schnell im Glanz des Morgenstrahles
 Eilt für ihn der Stunden Flug.

Welches Schreckniß, welch' Erstarren!
 Aus den Wangen weicht das Blut.
 Wer hat Aehnliches erfahren?
 Wen verliesse nicht der Muth?
 Nicht den Augen kann er trauen,
 Treibt die Hölle ihren Spott?
 Unwillkürlich muß er schauen,
 Daß ein Richter, daß ein Gott.

In des Volkes weiten Kreisen
 Flammt ein Feuer himmelwärts;
 Drüber steht ein Stuhl von Eisen,
 Und dabei die Kron' von Erz.
 Und daneben Henkersknechte,
 Blutig roth im Flammenschein —
 O ihr ew'gen Himmelsmächte,
 Trifft die Prophezeihung ein?

„Ha, nun seh' ich deine Tücke,
 Schadenfroher Zaubergeist,
 Der mich, statt zum Sonnenglücke,
 In den Flammenabgrund reißt!
 Wehe, wehe, daß vermess'n
 Deinem Trugbild ich geglaubt,
 Eine Krone zu erpressen
 Auf mein fluchbelad'nes Haupt!“

„Jetzt wird Alles wohl vollendet,
 Was ich einst im Spiegel sah:
 Ein Kron' ist mir gespendet,
 Auch der Krönung Fest ist da.
 Teuflich ist sie ausgedenkt
 Dieser Marter Höllepein:
 Auf dem Feuerstuhl zu thronen,
 Und mit Blut gekrönt zu seyn!“

Und es faßt den Kronenjäger
 Dort ein heißer Eisenthron,
 Heller wird und immer reger,
 Auch die Blut der Eisenkron'.
 Wie es auf ihm flammt und knistert,
 Wie es unter ihm so brennt!
 Und die Sonne glüht verdüstert
 Am umdampften Firmament.

Schrecklich ist es eingetroffen,
 Was die Nachtunholdin sprach:
 Ja, die Hölle wurde offen,
 Und des Trug's Gespenst ward wach.
 Unglückselig, der verwegen
 Zu des Schicksals Rädern tritt;
 Stürmisch rollen sie entgegen,
 Reißen ihn im Umschwung mit.

Diplomatarium Carniolicum.

Revers,

ausgefertigt bei Laß am Tage des heil. Geor
 (oder Goar) 1258,

wodurch sich Wilhelm de Scherfenberg verbindlich erklärt,
 die von ihm vom Nicolaus de Reitersberch um 40 Mark
 Aquilejer Münze als Pfand erhaltenen Besitzungen bei Telsach
 in der March — wenn ihm hievon am nächsten Geburtsfeste
 Maria 20 Mark, die andern 20 Mark aber am Tage des h. Geor
 ausgezahlt werden, mit allen ihm hieran zuständigen Rechten
 dem Conrad, Bischofe von Freisingen, abzutreten.

Ego Wilhalmus de Scherfenberg (ch) testimonio praesentium notam facio universis tam praesentibus, quam futuris, quod Venerabilis Pater Dominus noster Chunradus Frisingensis Electus — — — possessiones apud Telsacum in Marchia sitas cum omnibus — — — pro XL. — — — Aquilegiensis monetae — — — pro quibus — — — Nicolaum de Reitersberch pro fidejuss — — — obligavit, quod, praelibatas XX. Marcas novorum denariorum mihi in proximo venturo Sanctae Mariae Virginis Nativitatis festo persolvat; residuas vero XX. Marcas veterum denariorum idem Dominus Electus mihi persolvit eodem die, dum beati Georii festum celebratur, de qua fidejussione et persolutione mihi facta contentus ipsarum tractatum gratum et ratum habui, et propter hoc memoratas possessiones apud Telsacum sitas in manus Domini Electi publice et libere restitui et resignavi omni obligationis titulo renuntians in possessionibus ante dictis, et promittens firmiter at-

que laudans, quod si qua instrumenta cujuscunque tenoris existerent, haberem super praefatis possessionibus mihi quondam obligatis, illa restituerem ipsi Domino Electo, vel cujus certo Nuntio, omni occasione postposita et semota. In cujus rei testimonium praesentem paginam tam testibus, qui huic tractatui interfuerant, quam mei sigilli pendentis munimine roboravi. Testes autem sunt isti, videlicet Dominus Fridericus de Montalbano Ardacensis Ecclesiae Praepositus, Franco Comes Illustris Regis Ungarorum Nuntius super praesenti negotio specialiter ab ipso Rege ad me destinatus. In super H. Vertingus C. de Gebolspach, Chunradus de Reitersperch, Wernherus, Chunradus, Jacobus Reblinus, Wilhelmus de Lok. Magister Henricus Decanus Ecclesiae S. Andrae de Frisinga et Magister Henricus Notarius. Acta sunt haec apud Lok. Anno Domini M.CC.LVIII. Indictione II. in die beati Georii.

(Diplom. Freising.)
Meichelbek.

Urkunde,

ausgefertiget im Schlosse Welfsperch am
7. Juli 1258,

gemäß welcher der kranke Heinrich von Welfsperch, zu Gunsten der bischöflichen Kirche von Freisingen, auf alle ihm von Albert, vormaligem Grafen von Tirol, für ein Darlehen von 40 Mark, auf die Besitzungen in Waln und deren Zugehör eingeräumten Pfandrechte verzichtet.

In nomine Patris et filii et Spiritus Sancti Amen. Ego Henric. de Welfsperch notum facio tam praesentibus quam futuris, quod in lecto egritudinis, dum viderem mortis mihi periculum imminere volens ob hoc saluti anime mee providere feliciter, Ecclesie in ipsius anime mee remedium omnes possessiones in Waln, et duas curias, in quibus resident homines et coloni, qui vulgariter Hellen nuncupantur, atque dimidiam huobam, quam tenuit Altmannus de Ligo (e) de cum omnibus attinentiis cultis et incultis, pratis, paludibus pascuis, exitibus aquarum, et generaliter cum universis, quae praefatis in Waln possessionibus et curiis attinere dinoscuntur, absolutè et libere sine coactione qualibet resignavi, et restitui Ecclesie Frisingensi, renuncians omni juri et actioni cujus libet impetitionis, que mihi vel meis heredibus competere videbatur in illis XL. Marcis, quas supra memoratis prediis et possessionibus causa mutui Domino Al. quondam nobili Comiti Tyrolensi tradidi et donavi, Renuntiavi etiam omni juri feudali, quod idem Comes mihi postmodum contulit super possessionibus prelibatis. In cujus mee resignationis, renuntiationis et donationis perenne testimonium presentem paginam conscribi feci, et jussi mei pendentis sigilli munimine roborari. Acta sunt hec in Castro Welfsperch anno

Domini M.CC.LVIII. Indictione II. VIII. Idus Julii presentibus testibus subnotatis, videlicet Churrado Canonico Iticinensi, Ulrico Capellano Sororum Sacerdotibus. Rudigero de Nyderndorf, Wlvingo de Cellen, Alberone dicto Chalwe, Heinrico de Vessingen militibus, Richprando Scriba et Marquardo Canonico Yticin.

(Diplom. Freising.)
Meichelbek.

VERZEICHNISS

der

vom historischen Vereine für Krain erworbenen Gegenstände.

Nr. 59. Vom Herrn Johann Dornik, Pfarrvicar zu St. Gotthard bei Trejana, folgende zwei daselbst ausgegrabene Münzen aus Kupfer:

a) Vom Kaiser Gordianus III. Pius etc. Imp. Gordianus Pius Fel. Aug.

Deffen belorbeter Kopf.

Rex. Virtus Augusti. Der auf einem Schilde sitzende Kaiser, eine Lanze in der linken Hand haltend, wird von der rückwärts stehenden Siegesgöttin gekrönt, vor ihm ein Soldat, darneben zwei Standarten. Unten S. C.

b) Ein Zwölftel-Venetianer-Soldo vom Dogen Aloys Cantareus. (1676 — 1684.)

Nr. 60. Durch Ankauf:

Die Baudenkmäler aller Völker der Erde, in getreuen Abbildungen dargestellt, und mit Hindeutung auf ihre Entstehung, Bestimmung und geschichtliche Bedeutung geschildert. Herausgegeben von Dr. Heinrich Berghaus, Professor in Berlin, und Director der geogr. Kunstschule in Potsdam. — Brüssel und Leipzig bei Carl Neumann, 36 Lieferungen in zwei Bänden mit vielen Illustrationen im Text und 150 sehr sauber in Zondruck ausgeführten Platten.

Nr. 61. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:

a) Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Zweiter Band, drittes Heft. 8. Dorpat 1850.

b) Ein Heft zur Erinnerung an August Heinrich Hansen, Doctor, Lehrer der historischen Wissenschaften am Gymnasium und an der Universität zu Dorpat, gest. am 3. Mai 1849. 8. Dorpat, 1849.

Nr. 62. Vom böhm. voigtländischen alterthumsforschenden Vereine in Hohenleuben: 22ster, 23ster und 24 Jahresbericht dieses Vereines. Herausgegeben von Friedrich Alberti, Pfarrer zu Hohenleuben, Secretär dieses Vereines zc. 8. Gera 1850.

Von der Direction des historischen Vereines für Krain. Laibach den 31. December 1850.